

15.43

Bundesminister für Inneres Herbert Kickl: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich muss aufgrund der Ausführungen des Kollegen Pilz, die jetzt auch angesprochen wurden, etwas anders beginnen, als ich es ursprünglich vorhatte. Wissen Sie: Oppositionsbank – Regierungsbank – Anklagebank, da haben sich Leute bei mir gemeldet, als sie das gehört haben, die gesagt haben: Die Pilz-Variante besteht darin, dass man die Regierungsbank auslässt. Da heißt es dann nur von der Oppositionsbank bis zur Anklagebank, das ist nur zweistufig, wenn Sie sich nicht im letzten Moment hier herein in die Immunität gerettet hätten, Herr Pilz. *(Beifall bei FPÖ und ÖVP. – Abg. Martin Graf: Ein linksextremer Feigling!)*

Es gibt aber auch das eine oder andere Positive. Ich hätte nicht gedacht, dass ich von Ihnen Unterstützung dafür bekomme, dass wir die Flüchtlingsbetreuung aus privaten Händen wieder in die staatliche Obsorge zurückholen und damit gewährleisten, dass die Rechtsstaatlichkeit auch in diesem Bereich ihre Durchsetzung erfährt. Vielen Dank, Herr Abgeordneter Pilz, für diese Unterstützung. *(Beifall bei FPÖ und ÖVP.)*

Insgesamt muss ich Ihnen sagen, dass ich ein paar einleitende Bemerkungen machen muss, bevor ich Ihre, glaube ich, 68 Fragen plus ein paar angehängte Unterfragen beantworten möchte. Ich möchte Ihnen sagen, dass ich ganz ausdrücklich begrüße, dass es ein entsprechendes Problembewusstsein und auch entsprechende Verbesserungsansätze im Zusammenhang mit Sicherheitslücken gibt, die rund um den BVT-Untersuchungsausschuss zutage getreten sind. Das ist eine gute Sache, ich begrüße das ausdrücklich.

Was ich aber viel weniger begrüße, Herr Abgeordneter Pilz, und das finde ich dann überhaupt nicht lustig – ich möchte sagen, vielleicht sogar auch als Staatsbürger, gar nicht so sehr als Innenminister, in diesen beiden Rollen –, sondern vielmehr befremdlich, ist, wenn man dann Gesetze und Begriffe und Verantwortlichkeiten – Kraut und Rüben – miteinander vermanscht. Wenn man das Ganze dann noch dazu mit einem Anspruch versieht, als ob man hier daran arbeiten würde, die Schutzinteressen der Bevölkerung vor Extremisten abdecken zu wollen, dann finde ich das überhaupt nicht lustig. Dieses Knäuel, das Sie auch heute hier wieder geboten haben, zu entwirren, orte und definiere ich dann auch als einen Beitrag zur notwendigen Schließung einer Sicherheitslücke, Herr Abgeordneter Pilz. *(Beifall bei der FPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.)*

Was wird hier alles miteinander vermanscht? – Die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach der Gewerbeordnung wird mit der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitspolizei-

gesetz vermanscht, das alles wird mit der Verlässlichkeitsüberprüfung im Waffengesetz vermanscht. Dazu werden dann noch die Verantwortlichkeiten des Bundesministeriums für Inneres und des Parlaments vermanscht. Zum Drüberstreuen, denn ohne das geht es bei Ihnen ja nicht, werden dann auch noch die Begriffe Rechtsextremismus, Neonazi – alles Dinge, die unsere Rechtsordnung im Übrigen in der Form als Straftatbestände nicht kennt – mit dem Begriff der Burschenschaften zusammen verpackt, damit Sie ein möglichst düsteres Bild dieses Landes zeichnen können, damit Sie etwas produzieren können, was den Tatsachen überhaupt nicht entspricht. Das Bild, das Sie in die österreichische Öffentlichkeit kommunizieren wollen, ist: überall unüberprüfte Neonazis und Extremisten, die sich jetzt noch dazu bewaffnen.

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Pilz, dieses Bild entspricht überhaupt nicht den Tatsachen. Dieses Bild ist falsch! Ich weiß nicht, was Sie in den letzten Jahren, als Sie im Parlament gewesen sind, getan haben. Wahrscheinlich haben Sie da keine Bedrohung durch irgendwelche legal bewaffneten Rechtsextremisten und Neonazis geortet, denn ich habe von Ihnen keinerlei Aktivität in diese Richtung festgestellt, kein Alarm, keine Initiativen, überhaupt nichts, was zur Verbesserung der Sicherheitsüberprüfung beigetragen hätte. Ich habe etwas ganz anderes festgestellt: Irgendwann einmal hat es von Ihnen einen Aufruf gegeben, dass man die Polizisten möglichst entwaffnen sollte. – Na, gute Nacht, Herr Dr. Pilz! *(Beifall bei FPÖ und ÖVP.)*

Das Zweite, was Sie vorgeschlagen haben, war, dass man bei den Polizisten die Namensschilder auf die Uniform nähen soll, damit man es denjenigen, die sich vielleicht für einen polizeilichen Einsatz dann auch gleich persönlich revanchieren wollen, ganz besonders einfach macht. Das ist mir von Ihnen aufgefallen, aber nichts im Interesse der Bekämpfung von Sicherheitslücken im Zusammenhang mit Überprüfungen, was das Waffengesetz betrifft.

Vielleicht glauben Sie ja aber, Herr Abgeordneter Pilz, dass die Bedrohungslage im letzten Jahr eine andere geworden ist, aber auch das ist eine subjektive Wahrnehmung, Herr Abgeordneter Pilz, die Sie vielleicht Ihrem von den revolutionären Marxisten herkommenden weltanschaulichen Hintergrund verdanken. Sie ist auf jeden Fall auch falsch. Sie ist auch falsch, weil sie den profunden Analysen der von Ihnen und von mir sehr geschätzten Leiterin des Extremismusreferats im BVT und allen ihren Mitarbeitern widerspricht. Sie müssten halt auch einmal einen Blick in den Extremismusbericht werfen, denn dann würden Sie sehen, dass wir es im Jahr 2017 mit einem deutlichen Rückgang der Anzeigen im Bereich der rechtsextremen Tatverdächtigen zu tun hatten. Das ist doch etwas, was uns freuen sollte, Herr Abgeordneter Pilz. Ich gehe

davon aus, dass es Sie freut, mich freut es auf jeden Fall. Auch im Jahr 2018 gibt es hier keine gegenteilige Entwicklung.

Ich habe gerade vom Extremismusbericht, von diesem Verfassungsschutzbericht gesprochen. Da ist noch etwas interessant, da kommen nämlich Burschenschaften, von denen Sie so gerne reden, nur dort vor, wo sie Gegenstand linksextremer Angriffe und linksextremer Agitation sind. Das habe nicht ich gemacht, das habe nicht ich veranlasst, sondern dieser Bericht wurde vor meiner Zeit erstellt. *(Beifall bei FPÖ und ÖVP.)*

Jetzt komme ich zu den Begriffsdefinitionen und zu Ihren Forderungen, die ja allesamt in Richtung eines totalen Überwachungsstaats gehen, in Richtung einer Gesinnungspolizei, wo man irgendwie den Verdacht nicht loswird, dass dahinter ein gewisses Stasimodell à la DDR steckt. Erstens war die Überprüfung des Securitymitarbeiters eine Zuverlässigkeitsüberprüfung, wie sie die Gewerbeordnung vorsieht.

Herr Abgeordneter Pilz, ich weiß nicht, wie lange Sie schon Abgeordneter in diesem Haus sind *(Ruf bei der FPÖ: Viel zu lange!)*, aber Sie wissen genauso gut wie wir alle hier, dass dieses Gesetz nicht ich gemacht habe, sondern dass dieses Gesetz von diesem Hohen Haus beschlossen worden ist und ich dazu da bin, es zu vollziehen. Das ist auch meine Aufgabe als zuständiger Minister. Ich weiß nicht: Da wird das Strafregister überprüft, alle möglichen Dinge werden da überprüft, jedenfalls Fakten, Herr Abgeordneter Pilz, nicht Meinungen und nicht Gesinnungen. *(Beifall bei FPÖ und ÖVP.)*

Das Zweite ist etwas ganz anderes, das ist die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitspolizeigesetz. Da geht es um die Vertrauenswürdigkeit von einzelnen Personen. Da haben Sie recht, das wurde **nicht** gemacht. Es ist aber deshalb nicht gemacht worden, weil es nicht beauftragt wurde. So einfach ist das.

Ich weiß schon, dass Sie in Ihrer Liste ein gewisses Dogma vertreten, das heißt, für alles, was nicht sein darf und was Sie als negativ interpretieren, ist der Innenminister dieser Republik zuständig. Auch das stimmt aber nicht, auch wenn Ihr Abgeordneter Noll mit seinen advokatorischen Kaskaden versuchen wird, einen anderen Eindruck zu erwecken.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie wissen, in unserer Verfassung gibt es klare Zuständigkeiten, und es ist halt einmal so, dass der Hausherr hier herinnen der Nationalratspräsident ist. Jetzt ist es Präsident Sobotka, vorher waren es andere. Dieser Hausherr ist dafür verantwortlich, was sich hier in diesem Haus abspielt. Dazu gehört auch die innere Sicherheit, genauso wie zum Beispiel die IT-Sicherheit hier im Haus.

Jetzt werden Sie sagen: Ja, aber es geht ja um den vorbeugenden Schutz für verfassungsmäßige Einrichtungen wie das Parlament. Ja, aber was heißt denn das? – Das heißt, dass wir in erster Linie für die Bewachung dieses Hauses von außen her zuständig sind, und das tun wir auch. Darüber hinaus bieten wir natürlich Sicherheitskonzepte und entsprechende Beratungen an. Annehmen muss es dann aber schon derjenige, dem es angeboten wird oder der dann eben auch nachfragt. Das ist ein ganz, ganz wesentlicher Punkt, und das gilt sowohl bei der fakultativen als auch bei der obligatorischen Sicherheitsüberprüfung.

Ich meine, es ist ja völlig klar, dass das auch so sein muss. Es geht ja gar nicht anders, denn wir kennen ja überhaupt nicht die interne Struktur der Haussicherheit hier im Parlament. Wir kennen sie nicht. Das wird ja vom Parlament selbst organisiert. Ich weiß ja nicht, wer wann mit wem welche Verträge abgeschlossen hat, wie das ausgeschrieben wurde, wie da die Definitionen laufen. Wir wissen auch nicht, wer wann wo in welchem Aufgabenbereich eingesetzt wird. Wenn wir das wüssten, dann wären wir Hellseher und nicht Politiker, Herr Abgeordneter Pilz. Oder vermuten Sie vielleicht oder ist Ihre Wunschvorstellung die, dass es dann einen Staat gibt, der alle diese Informationen vielleicht auf Knopfdruck hat? – Dann sind wir aber beim Überwachungsstaat, meine sehr geehrten Damen und Herren, den wir alle miteinander nicht haben wollen. *(Beifall bei FPÖ und ÖVP. – Zwischenruf des Abg. Plessl.)*

Wir bieten das an, aber es wurde nicht abgefragt. Jetzt kann man darüber diskutieren: Ja, es erstaunt ein wenig, weil es ganz gegen die sonstigen Gewohnheiten in diesem Haus ist, denn wir werden ja auch in anderen Bereichen gefragt. Wir werden gefragt, wenn es um Elektriker geht, wir werden gefragt, wenn es um Boten, um Lieferanten geht, wir werden gefragt, wenn es um Putzpersonal geht. Dann überprüfen wir natürlich genau im Sinne dieser Sicherheitsüberprüfung. In diesem Fall ist das nicht erfolgt, ob das ein Versäumnis des Parlaments oder der Firma ist, kann ich Ihnen nicht beantworten, weil ich die Vertragsgestaltung nicht kenne. Eine Verantwortlichkeit des BMI ist es jedenfalls nicht. *(Beifall bei der FPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.)*

Dann komme ich noch zu Ihrer Bewaffnungskomponente, sehr geehrter Herr Abgeordneter. Sie wissen ganz genau, dass die Verlässlichkeitsüberprüfung im Waffengesetz eine sehr, sehr strenge ist und dass wir mit der Novelle zum Waffengesetz diese sogar noch weiter verschärfen. Von einer Liberalisierung kann überhaupt gar keine Rede sein.

Ich hoffe, dass aber auch allen von Ihrer Fraktion klar ist, dass die Unschuldsvermutung in einem Rechtsstaat auch einen sehr, sehr hohen Stellenwert hat, dass in einem Rechtsstaat immer sehr, sehr genau darauf zu achten ist, dass es eine Verhältnismä-

ßigkeit zwischen den Grund- und den Freiheitsrechten und den berechtigten öffentlichen Interessen gibt, und dass diesbezüglich eine sehr, sehr sorgfältige Abwägung zu treffen ist. Ich kann mich an Debatten in diesem Haus erinnern, in denen wir sehr, sehr intensiv darüber diskutiert haben. Genau diese Verhältnismäßigkeit gewährleistet aber das Waffengesetz.

Da wird das Strafregister abgefragt, da wird aber auch die kriminalpolizeiliche Datenbank abgefragt. Da steht dann zum Beispiel drinnen, dass gegen jemanden wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung ermittelt wird. Darüber hinaus werden auch noch die Polizeiinspektionen dort, wo die Person, die eine Waffe beantragt, in den letzten fünf Jahren gemeldet war, befragt, ob es dort irgendwelche Auffälligkeiten gegeben hat. Natürlich gibt es auch die Möglichkeit, dass Beamte, wenn ihnen auffällt, dass es einen erweiterten Bedarf gibt, dann weitere Erhebungen zum Beispiel auch beim LVT einleiten können. Das ist überhaupt nichts Neues, das müssen Sie nicht verlangen, sondern das ist etwas, was es jetzt bereits gibt.

Eines, Herr Pilz, ist aber auch klar, und ich denke, das sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit für uns alle sein: Es geht immer um Tatsachen, es geht immer um Fakten und es geht nicht um Meinungen und es geht nicht um ideologische Einschätzungen und es geht nicht um ideologische Punzierungen. Das ist Rechtsstaatlichkeit, wenn es um Fakten und um Tatsachen geht. *(Beifall bei FPÖ und ÖVP.)*

Es ist auch klar, weil ja dann im Falle einer negativen Entscheidung auch ein Bescheid herauskommt: Diesen Bescheid muss man dann begründen können und gegen diesen Bescheid gibt es Einspruchsmöglichkeiten. Es ist also sehr gut, da faktenorientiert zu arbeiten. Was manchen hier im Haus aber vorschwebt, ist offenbar etwas anderes, das ist irgendwie eine ideologische Einheit, die da am Werk sein soll, das ist eine Art Gesinnungspolizei, bei der dann strafrechtlich relevante Komponenten offenbar überhaupt gar keine Rolle spielen dürfen. Herr Abgeordneter Pilz, ich halte so etwas für eine gefährliche Drohung und für keine Verbesserung der Sicherheit in diesem Land. *(Beifall bei FPÖ und ÖVP. – Ruf bei der FPÖ: Das ist Gesinnungsschnüffelei!)*

Man sollte auch darüber nachdenken, wie das mit Google ist. Man muss jetzt nur mehr googeln, um zu wissen, wer jetzt quasi ein Extremist ist oder nicht. Das stelle ich mir spannend vor, das ist ja geradezu eine Aufforderung dazu, im Netz irgendwelche Leute zu diskreditieren und Denunziantentum zu betreiben. Je nach politischer Anschauung schreibe ich dann über denjenigen, den ich nicht mag, etwas hinein und die Google-Suche bringt dann die entsprechenden Ergebnisse zum Vorschein. Das halte ich also auch nicht wirklich für einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit.

Sie haben ja offenbar auch im Vorfeld dieser Dringlichen Anfrage gegoogelt, Herr Pilz, denn Sie haben ja in der Textierung Ihrer Anfragen offenbar auf einen Artikel des „Standard“ vom 26.1.2018 zurückgegriffen. Der Name Schmid wurde schon genannt, er hat auch den Artikel damals geschrieben. Mir fällt das deshalb auf, weil die Zuordnung von einzelnen Personen zu einzelnen Kabinetten falsch ist. Sie sind gegenwärtig nicht mehr aktuell. Sie sind in diesem Artikel, so wie Sie sie zitiert haben, inklusive der falschen Namen. Deswegen hat, glaube ich, hier jemand gedacht, dass es ein lustiger Beitrag gewesen ist, weil der von Ihnen als Roland Bezeichnete in Wahrheit Reinhard heißt. So viel zur Seriosität Ihrer Vorbereitungsarbeit im Zusammenhang mit einer Dringlichen Anfrage. *(Beifall bei der FPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP. – Abg. **Gudenus**: Topaktuell, Herr Pilz! – Abg. **Rosenkranz**: Dass Kollege Noll so etwas unterschreibt!)*

Ich komme damit zur Beantwortung Ihrer Fragen.

Zur **Frage 1**:

Die Landespolizeidirektion Wien hat die Zuverlässigkeit des Genannten gemäß Gewerbeordnung überprüft.

Zur **Frage 2**:

Dem für die gewerberechtliche Prüfung zuständigen Referat Rechtsmittelvorentscheidungen und Staatsbürgerschaftserhebungen war es nicht bekannt. Sämtliche in diesem Zusammenhang vorgesehene Applikationsabfragen verliefen negativ.

Zu den **Fragen 3 bis 5 und 7**:

Hierzu darf ich eine Übersicht der unterschiedlichen Überprüfungen geben:

Erstens: Zuverlässigkeitsprüfung nach der Gewerbeordnung. Welche Tätigkeiten zum Bewachungsgewerbe gehören, regelt § 129 der Gewerbeordnung, insbesondere Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Portierdienste, Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen. Die Sicherheitsbehörden haben gemäß § 94 Z 62 Gewerbeordnung an der Zuverlässigkeitsprüfung zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung sowie bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Arbeitnehmern bestimmter Gewerbe mitzuwirken.

Die Beurteilung des Persönlichkeitsbildes eines Menschen ist bei der gewerberechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung nicht ausreichend. Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit dienen insbesondere gerichtliche Verurteilungen sowie Erkenntnisse in Bezug auf eine etwaige Spielleidenschaft, Verschwendungssucht oder bestimmte Krankheiten, zum

Beispiel Alkoholabhängigkeit. Bei der Zuverlässigkeit von Arbeitnehmern stellt die Sicherheitsbehörde grundsätzlich auf die Tätigkeit des Gewerbes insgesamt und nicht auf eine spezielle Verwendung ab, da diese im Regelfall nicht bekannt gegeben wird.

Zweitens: Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz. Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz dienen der Abklärung der Vertrauenswürdigkeit eines Menschen im Sinne der Geheimhaltung vertraulicher, geheimer oder streng geheimer Informationen. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zwischen den Interessen des Privat- und Familienlebens des Betroffenen gegenüber den zwingenden öffentlichen Interessen zu wahren.

Besonders hervorstreichen ist Folgendes: Unabhängig davon, ob es sich um eine fakultative oder eine obligatorische Sicherheitsüberprüfung handelt, kann die Sicherheitsbehörde nur dann tätig werden und eine Sicherheitsüberprüfung durchführen, wenn sie Informationen darüber hat, dass eine Person mit der Wahrnehmung von Amtsgeschäften betraut ist oder Zugang zu vertraulicher Information erhalten soll oder sich im räumlichen Umfeld von vorbeugend zu schützenden Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen oder von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte aufhalten werde und die sonstigen Voraussetzungen – zwischen Klammern: also Einwilligung und Sicherheitserklärung – gegeben sind.

Dabei obliegt es grundsätzlich demjenigen, der über den Umstand des Vorliegens der Voraussetzungen Bescheid weiß und das Interesse daran hat, dass die überprüfte Person vertrauenswürdig ist, an die Sicherheitsbehörde heranzutreten und eine Sicherheitsüberprüfung anzuregen.

Drittens: Verlässlichkeitsüberprüfung im Sinne des Waffengesetzes. Die Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit umfasst nicht nur die Beibringung eines waffenpsychologischen Gutachtens, sondern auch die Überprüfung auf polizeiliche Vormerkungen im Ekis. Möglich ist auch eine Anfrage an das LVT.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die in den Materiengesetzen geregelten Prüfungen durch die Sicherheitsbehörden einerseits unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen und andererseits im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Datenverarbeitung und Datenermittlung differenzierte Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Zur **Frage 6:**

In diesem Zusammenhang gab es keine Ermittlungserkenntnisse.

Zur Frage 8:

Aus Medienberichten vom 16.11.2018 wurde dem BMI bekannt, dass ein Mitarbeiter einer privaten Sicherheitsfirma mit Nähe zu dem nach dem NS-Verbotsgesetz verurteilten Gottfried Küssel dort tätig ist.

Zu den Fragen 9 bis 18:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen der Amtsverschwiegenheit muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 19:

Neben dem psychologischen Gutachten muss in jedem Fall der sachgemäße Umgang mit Waffen nachgewiesen werden und eine Rechtfertigung für den Besitz glaubhaft gemacht werden. Die Waffenbehörde prüft im Einzelfall die Evidenzen auf polizeiliche Vormerkungen – zwischen Klammern: Strafregister, Ekis, Verwaltungsstraftdatei –, eine darüber hinausgehende Überprüfung wird bei konkreten Hinweisen eingeleitet.

Zu den Fragen 20 bis 23:

Allgemein werden unter Extremismus verschiedene politische Bestrebungen, die sich offen gegen die Normen und Regeln des Verfassungsstaates wenden, definiert. Die Realität wird von Extremisten durch einen ideologischen Filter einer bestimmten Weltanschauung gesehen, die auf nicht überprüfbaren Aussagen beruht und unter Anspruch auf absolute Wahrheit behauptet wird. Gewaltanwendung zur Durchsetzung der eigenen politischen Ziele wird durch Extremisten legitimiert und es wird dazu aufgerufen.

Jede Extremismusform für sich steht somit im Widerspruch zu den verfassungskonformen demokratischen Prinzipien einer auf Pluralität basierenden Gesellschaft und wird als Gefährdung der inneren Sicherheit aufgrund aller möglichen gesetzlichen Grundlagen bekämpft. Entsprechende Anfragen, spezifische Statistiken werden nicht geführt.
(Zwischenruf des Abg. Pilz.)

Zur Frage 24:

Eine genaue Auflistung und Anordnung von einzelnen Erhebungsschritten ist vor dem Hintergrund der waffengesetzlichen Regelung der Verlässlichkeit nicht notwendig. Der Gesetzgeber hat im § 8 des Waffengesetzes eine engmaschige Prüfung normiert, bei der nach der Judikatur ein strenger Maßstab anzulegen ist. Die Entscheidung erfolgt immer im Einzelfall.

Zur Frage 25:

Sowohl bei Anträgen auf Ausstellung von waffenrechtlichen Dokumenten als auch in jenen Fällen, in denen Hinweise auf relevante Vorgänge einlangen, hat die Waffenbehörde den Sachverhalt streng zu prüfen und den Antrag abzuweisen oder das Dokument zu entziehen.

Zur **Frage 26:**

Beide in der Frage formulierten Vorhalte sind nicht zutreffend. Sowohl im Bereich des Asylrechts als auch im Bereich des Waffenrechts komme ich meiner Aufgabe nach, geltende Gesetze zu vollziehen.

Zur **Frage 27:**

Dem Fragerecht gemäß Artikel 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen. Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen, und ist auch nicht geeignet, eine Rechtsgrundlage für eine Ad-hoc-Zuverlässigkeitsprüfung nach der Gewerbeordnung und dem Waffengesetz zu bilden.

Zu den **Fragen 28 bis 34:**

Die Sicherheitsüberprüfung dient der Sicherung der Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, sind sicherheitsüberprüft. Auch für neue Bedienstete nehme ich selbstverständlich meine Verpflichtung wahr, eine Sicherheitsüberprüfung zu veranlassen.

Die Anregung, eine Sicherheitsüberprüfung für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kabinetten von Ministerien zu beantragen, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, erfolgt standardmäßig.

Unabhängig davon, ob es sich um eine fakultative oder eine obligatorische Sicherheitsüberprüfung handelt, kann die Sicherheitsbehörde nur dann tätig werden und eine Sicherheitsüberprüfung durchführen, wenn sie Informationen darüber hat, dass eine Person mit der Wahrung von Amtsgeschäften betraut ist oder Zugang zu vertraulicher Information erhalten soll oder sich im räumlichen Umfeld von vorbeugend zu schützenden Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen oder von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte aufhalten werde und die sonstigen Voraussetzungen – zwischen Klammern: Einwilligung und Sicherheitserklärung – gegeben sind.

Dabei obliegt es grundsätzlich demjenigen, der über den Umstand des Vorliegens der Voraussetzungen Bescheid weiß und das Interesse daran hat, dass die überprüfte

Person vertrauenswürdig ist, an die Sicherheitsbehörde heranzutreten und eine Sicherheitsüberprüfung anzuregen.

Zu den **Fragen 35 bis 67:**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen der Amtsverschwiegenheit muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Anregung, eine Sicherheitsüberprüfung für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kabinetten von Ministerien zu beantragen, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, standardmäßig erfolgt ist.

Zur **Frage 68:**

Bedienstete im Bundesministerium für Inneres sind dazu angehalten, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Die Sicherheitsbehörden nehmen ihre Aufgaben in der Vollziehung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahr, dies gilt natürlich auch für die gefragten Überprüfungen, auf deren Zweck und die dafür zur Verfügung stehenden Befugnisse der Sicherheitsbehörden ich schon in der Beantwortung der Fragen 3 bis 7 detailliert eingegangen bin. Wenn allerdings im Fall einer Sicherheitsüberprüfung entgegen bisheriger eingespielter Gepflogenheiten die zuständige Sicherheitsbehörde weder eine Information, geschweige denn einen Antrag hat, dass gewisse Personen Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten sollen oder sich im räumlichen Umfeld von vorbeugend zu schützenden Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen aufhalten, muss ich dafür die Verantwortung zurückweisen.

Die Gesetzeslage in Bezug auf die waffenrechtliche Verlässlichkeit ist im Übrigen seit 1997 de facto unverändert im Rechtsbestand und war auch schon davor im Waffengesetz 1986 vorgesehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind streng und werden im Einzelfall geprüft. Wenn sich keine konkreten Tatsachen für eine Versagung ergeben, muss dem Antrag stattgegeben werden. Liegen hingegen begründete Tatsachen vor, die Zweifel an der Verlässlichkeit wecken, wird der Antrag mit Bescheid abgewiesen. Im Hinblick auf die verwaltungsgerichtliche Überprüfung der behördlichen Entscheidung müssen diese Tatsachen konkret, begründet und nachvollziehbar sein. Die Fachbeamten der Waffenbehörden sind sich ihrer besonderen Verantwortung beim Vollzug des Waffengesetzes bewusst; die gesetzlichen Vorgaben werden penibel eingehalten.

Im Übrigen darf ich auf die Verantwortung des Hohen Hauses für die Gesetzgebung verweisen, im gegenständlichen Zusammenhang insbesondere auf die Gewerbeordnung, das Sicherheitspolizeigesetz und das Waffengesetz. Wenn der Bedarf für künf-

tige Änderungen erkannt wird, ist in diesem Zusammenhang der Gesetzgeber gefordert. Jede Anregung für eine Novellierung dieser Materiengesetze, sei es eine Änderung oder Ausweitung von Aufgaben und Befugnissen, nehme ich für meinen Zuständigkeitsbereich gerne in die weitere Diskussion auf. Im Übrigen fallen Rechtsauskünfte nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht. *(Beifall bei FPÖ und ÖVP.)*

16.09

Präsident Mag. Wolfgang Sobotka: Ich darf die Damen und Herren des Berufsreifeprüfungslehrgangs im Fach Politische Bildung aus der Volkshochschule Meidling recht herzlich bei uns im Hohen Haus begrüßen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Herr Abgeordneter Zingg hat sich zur Geschäftsbehandlung zu Wort gemeldet. – Bitte.
